

traktet geeignet erscheint. Meist dem Angeld sind auch drei Mustersbögen von jeder zu liefernden Papiergattung sowohl bei mündlichen als schriftlichen Offerten mit der unter der Fertigung des Offerten belassene Erklärung vorzulegen, daß diese Bögen als Mustersbögen zum Verfergen der Fertige zu betrachten seien.

Der Ersteller der Lieferung hat binnen 14 Tagen nach der ihm erteilten Annahme seines Anbothes für die genaue Erfüllung seines Vertrages eine Kaution von 300 fl. W. G. M. auf eine der Arten zu leisten, die für das Angeld oben bezeichnet worden sind. Sollte er dieses unterlassen, so wäre die vereinte Kammeral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, entweder das Angeld als verfallen zu rüchzuehalten, oder auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten einen neuen Lieferungs-Vertrag mit einem Andern und zu jedem Preise einzugehen, ohne daß der Kontrahent Einwendungen gegen die Gültigkeit, und die rechtlichen Folgen des zweiten Vertrages herleiten könnte.

Die übrigen Lieferungsbedingungen sind folgende:

1. Der Unternehmer macht sich verbindlich, das Papier in guter und den von ihm selbst oder demselben von der Verfertigungs-Kommission vorgelegten und angegebenen Mustersbögen ganz gleichförmigen Beschaffenheit zu liefern, und diese Lieferung auch, wenn der Bedarf den angebotenen Vorschlag überschreiten sollte, und den angegebenen Preis ohne Einwendung zu vollziehen, so wie für den Unternehmer im Falle des geringeren Bedarfes daraus keine Entschädigungsanspruch erwachsen würde.

2. Ist der Papierbedarf auf die jedesmalige Bestellung des diesseitigen Dekonamates längstens binnen Einem Monate nach dem Eintrage der Bestellung in das Amtskontakto deselben gegen ämtliche Uebernahme, Bestätigung abzuliefern, ohne daß der Unternehmer wie immer gestattete Lieferungs- oder Uebertragungs-Kosten anzusprechen hat.

3. Liefert der Unternehmer das von dem Dekonamate bestellte Papier nicht zur bestimmten Zeit, oder nicht in der geschaffenen Menge, oder nicht in vertragsmäßiger Beschaffenheit, so steht es der vereinten Kammeral-Gefällen-Verwaltung frei, demselben zur genauen Erfüllung des Kontraktes zu verhalten, oder auf seine Gefahr und Kosten den Bedarf sogleich um jeden Preis auf anderem Wege herbeizuschaffen, oder auch den Vertrag als aufgehoben zu erklären, und einen neuen mit einem andern Unternehmer, und um jeden Preis einzugehen, ohne daß der erste Unternehmer aus der Anwendung dieser letzten Sicherheitsmaßregel Einwendungen gegen die Gültigkeit und die rechtlichen Folgen des zweiten Vertrages herleiten vermag.

4. Da das gelieferte Papier nicht immer sogleich unterrichtet werden kann, so verbindet sich der Unternehmer jeden Abgang, der sich bei der nachträglichen Abzählung ergeben sollte, oder jedes beschädigte oder unqualitätsmäßig befundene Papier nach dem ihm zukommenden ämtlichen Ausweise zu ersetzen.

5. Den Ersatz jedes Abganges hat der Unternehmer 14 Tage nach der gegebenen Aufforderung zu leisten, wieweil die vereinte Kammeral-Gefällen-Verwaltung gegen ihn nach den Bestimmungen des dritten Vertragspunktes verfahren würde.

6. Dagegen wird dem Unternehmer für jede nach den festgesetzten Bedingungen gemachte Lieferung ohne Verzögerung die baare Zahlung gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung bei der bloßen Gefällen-Hauptkasse, oder auch auf Verlangen des Kontrahenten von einer anderwärts befindlichen Merarial-Gefällenkasse, in so ferne selbe dazu beauftragt werden kann, geleistet werden.

7. Der Unternehmer hat für ein Exemplar des geschlossenen Vertrages die Stempelgebühren und allfälligen gerichtlichen Untersuchungskosten zu berichtigen. Endlich

8. Ist die vereinte Kammeral-Gefällen-Verwaltung berechtigt, gegen den Unternehmer die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führenden Mittel anzuwenden, so wie auch demselben in Hinsicht seiner aus dem Vertrage abgeleiteten Ansprüche der Rechtsweg gegen den Staatsfiskus offen bleibt.

Zunbrück, den 30. Juli 1834.

K. K. vereinte Kammeral-Gefällen-Verwaltung
für Direk. und Waranberg.
Andreas Wilhelm Kreißel, k. k. wirkl. Hofrath und Kammeral-Gefällen-Administrator.
Joh. Fischer, k. k. Kammeral-Sekretär.

Verkaufmachung. (III. 1)

In Folge wöhlthätiger k. k. Kammeral-Gefällen-Verwaltungs-Genehmigung, ddo. 30. Juli 1834, Z. 917b, werden bei der k. k. Tabakfabriks-Verwaltung in Schwab

mehrere Zentner Emballagen (Habern), Nothdecken und Ballenstriche im Vegetationswege an den Meißliebenden gegen gleich baare Bezahlung hinabgegeben werden.

Die Kaufslustigen werden hierzu mit dem Beilage eingeladen, daß die diesfällige Versteigerung am 23. August 1834 um 9 Uhr Vormittags in dem gemieteten Tabakmagazine (sogennante Pelsbahn) vorgenommen werden wird.

Schwab, den 7. August 1834.

Von der k. k. Tabakfabriks-Verwaltung.
Wandel.

Pachtversteigerung. (III. 2)

Der bestehenden hohen Verordnung gemäß wird an unterschiedenen Tagen und Orten von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Wege der öffentlichen Konkurrenz die Bewirthung der hohen und niederen Jagdgerichtezeit einiger Bezirke, dann Grundstücke und Pferdgraderate um folgenden als jährlicher Pachtzins bemessener Ausdruckspreis in E. M. W. an die Meißliebenden öffentlich verpachtet, als:

Am 21. August 1834 beim k. k. Forstamte in Innichen:
A. Jagdgerichte auf die Lebenszeit des Ersteren, vom ersten November 1834 an, 1. Wierlach 8 fl., 2. Thurnbach 5 fl., auf die Dauer von sechs Jahren, vom ersten November d. J. an, 3. Silvesterbach 8 fl., 4. Wählerwald 8 fl., 5. Serzen 16 fl.

Am 22. August 1834 beim k. k. Landgerichte in Sillian:
B. Pferdgraderate auf der guten Alpe Nemes in Serzen, auf die Dauer von sechs Jahren, vom ersten November d. J. an: Vier und zwanzig Pferdgraderate, deren allezt zwei zusammen allein ausgerufen werden für 5 fl., drei detto zusammen für 8 fl., drei detto zusammen 8 fl.

C. Grundstücke auf die Dauer von sechs Jahren, vom 24. April 1835 an. Die hinter dem Schloßle Heimfels liegende Saarteile von 366 □ Klafter Ackerfeld für 34 fl., der Schrißblader in Panzenhof von 2 Joch 67 □ Klafter 42 fl.

Die sämtlichen Pachtliebhaber werden hiemit eingeladen, zur vorbereiteten Zeit zu erscheinen, und ihr Meißboth zu Protokoll zu geben, indem nach geschlossener Versteigerung keine Anbothe angenommen werden.

Jeder Pachtzinsliche hat vor beginnender Amtshandlung den zehnten Theil des Ausdruckspreises alsadium zu deponieren, welches nach beendeter Versteigerung selbst mit Ausschluß der Ersterer alsogleich rückgestellt wird.

Die übrigen Versteigerungs-Bedingnisse und Grenzen der Jagdgerichtezeiten können am Tage der Versteigerung oder in der Zwischenzeit während dem gewöhnlichen Kanzleistunden zu Innichen, Sillian und bei dem gefertigten Amte eingesehen werden.

K. K. Rentamt Vienz, den 20. Juli 1834.

Fränz Jos. Karabacher, k. k. Rentbeamter
Alois Mayerhofer, Kontrollor.

K u n d m a c h u n g. (III. 2)

In Folge hoher General-Verordnung vom 17. Juli d. J., Z. 15844/1940 Gen., ist die Auspfeisung für die in der k. k. Provinzial-Irenanstalt zu verpachtenden Kranken, für die Zeit vom 1. November 1834 bis einschließig 31. Oktober 1835 im Abfertigungswege den Meißliebenden zu überlassen.

Diese Abfertigung wird am 9. September d. J. um 9 Uhr Vormittags in der Amtskanzlei des löbl. k. k. Landgerichts zu Hall abgehalten werden.

Gene, welche diese Auspfeisung zu übernehmen willens sind, haben sich bei dieser Abfertigung einzufinden, und können vom Tage dieser Kundmachung an sowohl die näheren Auspfeisungs-Bedingnisse, als auch die bestimmten Ausdruckspreise, entweder in der Amtskanzlei des löbl. k. k. Landgerichts zu Hall, oder in der Amtskanzlei der k. k. Provinzial-Irenanstalt, in den gewöhnlichen Amtsstunden einsehen.

Hall, den 5. August 1834.

K. k. Provinzial-Irenanstalts-Direktion.

K u n d m a c h u n g. (III. 3)

Am 16. August 1834 Vormittags 10 Uhr werden in der Kanzlei des gefertigten k. k. Rentamtes nachstehende Realitäten und Gerechsamkeiten im Wege der öffentlichen Konkurrenz an den Meißliebenden verpachtet, als:

I. Der Eiskeller im Universitätsgebäude, vom 1. November 1834 bis dahin 1840; II. der Pleganger in Telfs, von Martini 1834 bis dahin 1840; III. der Gänseanger zu Oberhofen, Landgericht Telfs, von Martini 1834 bis dahin 1840; IV. die Jagdrevier Klauerling, vom 1. November 1834 auf die Lebensdauer des Pächters; V. die